

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Schöneck

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990 S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I 1997 S. 370) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt	2,60 €
2. Fahrpreis pro km	1,70 €
3. Anfahrten innerhalb des Gemeindegebietes	frei
4. Wartezeit pro Stunde	27,00 €
5. Zuschlag Großraumtaxi	6,00 €

Artikel II

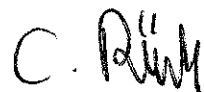
§ 3 Gepäckbeförderung entfällt vollständig

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 22.03.2013

Der Gemeindevorstand



C. Rück
Bürgermeisterin